

Änderungsantrag
(zu Drs. 17/611 und 17/922)

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 27.11.2013

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivil-
blinde**

Gesetzentwurf - Drs. 17/611

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration -
Drs. 17/922

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen beschlie-
ßen.

Für die Fraktion der SPD
Grant Hendrik Tonne
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Helge Limburg
Parlamentarischer Geschäftsführer

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/611

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das
Landesblindengeld für Zivilblinde**

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde in der Fassung vom 18. Januar 1993 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 469), erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Blindengeld erhalten auch die nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. EU Nr. L 166 S. 1; Nr. L 200 S. 1; 2007 Nr. L 204 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung Anspruchsberechtigten. ²Dies sind insbesondere blinde Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben und

1. in Niedersachsen eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben,
2. in einem Beamten- oder Richterverhältnis zu einem niedersächsischen Dienstherrn stehen oder dienstordnungsmäßig Angestellte eines niedersächsischen Arbeitgebers sind,
3. in einem dieser Staaten voraussichtlich nicht länger als 24 Monate
 - a) für ein Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen eine Beschäftigung ausüben und keine andere Person ablösen oder
 - b) eine Tätigkeit ausüben und gewöhnlich in Niedersachsen die gleiche oder eine vergleichbare selbständige Erwerbstätigkeit ausüben,

Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das
Landesblindengeld für Zivilblinde**

Artikel 1

Das Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde in der Fassung vom 18. Januar 1993 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 469), **wird wie folgt geändert:**

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

unverändert

4. aufgrund oder infolge ihrer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit Altersrente nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs oder Altersrente von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland beziehen und ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in Niedersachsen hatten,
5. aufgrund oder infolge eines Beamtenverhältnisses zu einem deutschen Dienstherrn Ruhegehalt beziehen und ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in Niedersachsen hatten,
6. familienversicherte Angehörige nach § 10 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs einer Person nach Nummer 1, 2, 3, 4 oder 5 sind oder familienversicherte Angehörige wären, wenn die Person nach Nummer 1, 2, 3, 4 oder 5 in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wäre, oder
7. als Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartnerinnen, hinterbliebene Lebenspartner, Waisen oder Halbwaisen (Hinterbliebene) einer Person nach Nummer 1, 2, 3, 4 oder 5 Leistungen nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs, einer berufsständischen Versorgungseinrichtung mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder der beamtenversorgungsrechtlichen Hinterbliebenenversorgung beziehen und ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in Niedersachsen hatten.

³Bei mehreren Beschäftigungen oder selbständigen Erwerbstätigkeiten nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 besteht der Anspruch auf Blindengeld nur, wenn der blinde Mensch den größten Teil seiner Tätigkeit in Niedersachsen oder für ein Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen ausübt. ⁴Einen Anspruch auf Blindengeld nach Satz 1 hat nicht, wer einen gleichartigen Anspruch gegen einen Träger der sozialen Sicherung in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts hat.“

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „265“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

(1) unverändert

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 am 1. April 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Das Landesblindengeld ist für die blinden Menschen eine wichtige finanzielle Unterstützung, um ihr Leben und ihre gesellschaftliche Teilhabe besser gestalten zu können. Mit dem Gesetzentwurf soll das Blindengeld für blinde Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und im eigenen Haushalt leben, von 265 Euro auf 300 Euro je Monat ab 01.04.2014 erhöht werden. Durch diese Erhöhung des einkommens- und vermögensunabhängigen Landesblindengeldes werden die Möglichkeiten einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung der blinden Menschen verbessert.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Erhöhung des Blindengeldes für Personen nach Vollendung des 25. Lebensjahres. Diese Erhöhung des Landesblindengeldes ist nur durch eine Gesetzesänderung möglich.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Entwurf wirkt sich weder auf die Umwelt noch auf den ländlichen Raum noch auf die Landesentwicklung aus.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

V. Auswirkungen auf Familien

Auf Familien, bei denen ein oder mehrere Mitglieder blind und über 24 Jahre sind, wirkt sich der Entwurf einkommenssichernd oder -erhöhend aus.

VI. Auswirkungen auf Belange von Menschen mit Behinderungen

Der Entwurf verbessert wegen der Erhöhung der monatlichen Blindengeldleistung die Möglichkeiten der Teilhabe der blinden Menschen am Leben in der Gesellschaft.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Durch die Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde entstehen zusätzliche Ausgaben im Jahr 2014 von 1,9 Mio. Euro und ab dem Jahr 2015 in Höhe von 2,5 Mio. Euro pro Jahr. Der Gesetzentwurf führt daher zu einer entsprechenden Erhöhung der im Einzelplan 05 bei Kapitel 05 36 Titel 633 13 für die Zahlung des Landesblindengeldes veranschlagten Haushaltsmittel.

B. Besonderer Teil

Zivilblinde Menschen, die 25 Jahre oder älter sind, erhalten auf Antrag ein einkommens- und vermögensunabhängiges Landesblindengeld in Höhe von 265 Euro je Monat. Bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch in Pflegestufe I werden 135 Euro angerechnet und in Pflegestufe II oder III 165 Euro.

Mit der Änderung des Betrages in § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde von 265 auf 300 Euro je Monat wird das Blindengeld für zivilblinde Personen nach Vollendung des 25. Lebensjahres erhöht. Durch diese Änderung erhalten auch Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und Leistungen der häuslichen Pflege nach dem Elften Sozialgesetzbuch erhalten, ein um 35 Euro erhöhtes Landesblindengeld. Denn die Leistungen nach dem Elften Sozialgesetzbuch werden gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde mit unveränderten, festen Beträgen angerechnet.

Mit dem Gesetzentwurf werden somit die Landesblindengeldleistungen für blinde Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und im eigenen Haushalt leben, um 35 Euro je Monat erhöht.